



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse
(Strategic Communication/Communication Analysis)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. April 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-38.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	5
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Masterarbeit.....	7
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation /Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation /Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss

in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS und einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Als fachlich einschlägig gelten Abschlüsse gemäß Satz 1, in den Fachrichtungen Kommunikations-, Publizistik-, Medienwissenschaft, Journalistik, Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt den Nachweis von Grundlagenkenntnissen in kommunikationswissenschaftlich relevanten Forschungsmethoden (Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse, Quellenkritik) im Umfang von mindestens 15 ECTS voraus, die Statistikkenntnisse im Umfang von mindestens 4 ECTS beinhalten.

(3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang ein zusammenhängend mindestens sechswöchiges, redaktionelles Praktikum im Journalismusbereich bzw. im Public Relations-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vor Aufnahme des Studiums voraus. ²Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Das Praktikum ist spätestens zum Einschreibungsschluss des jeweiligen Semesters nachzuweisen. ⁵Studierende, die das Praktikum im Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht in vollem Umfang erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung immatrikuliert, dass der Praktikumsnachweis bis zum Ende der Einschreibefrist nachgereicht wird. ⁶Alternativ kann die Praxiserfahrung auch durch den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit (z.B. Ausbildung) erbracht werden. Über die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Masterstudiengang setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus.

(5) ¹Die Zulassung zum Studium ist beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die gemäß Abs. 2 erforderlichen Statistikkenntnisse nachweisen, werden mit der Auflage zum Studium zugelassen, dass folgendes Modul spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen ist:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Methoden der Kommunikationswissenschaft (Statistik)	Klausur	4

³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ³Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

¹Der Masterstudiengang führt innerhalb von vier Semestern zu einem spezialisierten Studienabschluss und kann mit dem Studienschwerpunkt „Strategische Kommunikation“ oder dem Studienschwerpunkt „Kommunikationsanalyse“ oder ohne Schwerpunkt studiert werden. ²Das Ziel des Studiengangs wird durch das Studium von neun Modulen, den Erweiterungsbereich und das Verfassen einer Masterarbeit erreicht.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Strategische Kommunikation /Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis)“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. ²Hiervon entfallen 70 ECTS auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS auf den Erweiterungsbereich und 30 ECTS auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) Jedes Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Kernbereich beinhaltet gemeinsame Module, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, sowie Module, die den beiden Studienschwerpunkten zugeordnet sind.

1. Folgende gemeinsame Module sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul G-I: Öffentliche Kommunikation	Klausur	10
Modul G-II: Medienwandel	Klausur oder schriftliche Hausarbeit	10
Modul G-III: Methoden empirischer Sozialforschung	schriftliche Hausarbeit	10
Modul G-IV: Kommunikationsplanung	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul G-V: Profilm modul	mündliche Prüfung	5

2. Bei Wahl des Studienschwerpunkts „Strategische Kommunikation“ sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul SK-I: Strukturen und Prozesse	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul SK -II: Leistungen und Funktionen	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul SK -III: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation I	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Modul SK -IV: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation II	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10

3. Bei Wahl des Studienschwerpunkts „Kommunikationsanalyse“ sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul KA-I: Rezeption und Wirkung	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul KA -II: Inhalt und Angebote	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul KA -III: Forschungsprojekt Kommunikationsanalyse I	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Modul KA -IV: Forschungsprojekt Kommunikationsanalyse II	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10

4. Wird der Studiengang ohne Studienschwerpunkt studiert, sind folgende Module gemäß Nr. 2 und 3 zu absolvieren:
- Modul SK-I: Strukturen und Prozesse oder Modul KA-I: Rezeption und Wirkung;
 - Modul SK -II: Leistungen und Funktionen oder Modul KA -II: Inhalt und Angebote;
 - Modul SK -III: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation I oder Modul KA -III: Forschungsprojekt Kommunikationsanalyse I;
 - Modul SK -IV: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation II oder Modul KA -IV: Forschungsprojekt Strategische Kommunikationsanalyse II.

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Gesamtumfang von mindestens 20 ECTS nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren.

²Wählbar sind ferner Module gemäß § 35 Abs. 2 im Umfang von bis zu 10 ECTS, die nicht bereits im Kernbereich eingebracht werden. ²Durch die freie Kombination der

Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS im Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachgewiesen sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit ergibt sich aus den Themen eines Moduls. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(6) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Sie ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) ¹Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. ²Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den

Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-25.pdf>), geändert durch Satzung vom 30. April 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-30.pdf>), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung gemäß Abs. 2 ab, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten. ²Ein Übertritt in diese Ordnung ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2023 zugegangen sein muss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. November 2021 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der Universitätsleitung vom 9. März 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022.

Bamberg, 27. April 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 27. April 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2022.